

STADT NORDEN

Protokoll

über die Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschusses (03/FBP/2022)

am 24.02.2022

im Foyer des Theaters in der Oberschule, Osterstr. 50, Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
5. Bekanntgaben
6. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil
7. 1. Bekanntgabe von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020
2. Jahresabschluss 2020
 - a) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - b) Ergebnisverwendungsbeschluss
 - c) Entlastung des Bürgermeisters**0092/2021/1.1**
8. Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung; Zentrale Lüftungsanlage im Theatersaal der OBS
0137/2022/1.1
9. Haushaltssatzung 2022
0085/2021/1.1
10. Dringlichkeitsanträge
11. Anfragen, Wünsche und Anregungen
12. Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil
13. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Vorsitzender Wimberg (SPD) eröffnet um 17.01 Uhr die öffentliche Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschusses und begrüßt die Anwesenden.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Vorsitzender Wimberg (SPD) stellt die frist- und formgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Die mit Schreiben vom 11.02.2022 bekanntgegebene Tagesordnung wird vom Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss einstimmig festgestellt.

zu 4 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Eilentscheidungen werden nicht getroffen.

zu 5 Bekanntgaben

Keine

zu 6 Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil

Ein Einwohner ist anwesend. Fragen werden nicht gestellt.

zu 7 **1. Bekanntgabe von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020**

2. Jahresabschluss 2020

a) Beschlussfassung über den Jahresabschluss

b) Ergebnisverwendungsbeschluss

c) Entlastung des Bürgermeisters

0092/2021/1.1

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG ist der Rat bezüglich der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von unerheblicher Bedeutung spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten.

In der Anlage 1 sind diese im Einzelnen aufgeführt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 grundsätzlich mit Ausnahme der Schwerpunktprüfung im FD 3.1 mit dem Schlussbericht nach § 156 Abs. 3 NKomVG vom 16.02.2022 abgeschlossen.

Das Haushaltsjahr 2020 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 5.429.032,00 € ab.

Weitere Informationen sind u.a. dem Anhang und dem Rechenschaftsbericht zu entnehmen.

Der Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2020 beinhaltet im Hinblick auf § 156 Abs. 1 NKomVG regelmäßig, dass

- der Haushaltsplan – bis auf die unter Ziffer 4.4 genannten über- außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen – eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Weil die Schwerpunktprüfung des Fachdienstes 3.1 ein Teil der Jahresabschlussprüfung ist, kann das abschließende Testat erst nach dem Ende dieser Schwerpunktprüfung erteilt werden. Deshalb kann der folgende Beschlussvorschlag auch erst nach Abschluss der Schwerpunktprüfung durch die Gremien der Stadt Norden beschlossen werden:

1. **Von der in der Anlage 1 aufgeführten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020 wird Kenntnis genommen.**

2. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 wird beschlossen.

Der im Jahresabschluss festgestellte Fehlbetrag im ordentlichen Bereich in Höhe von 5.552.283,96 € wird der Überschussrücklage des ordentlichen Bereiches entnommen und der Überschuss im außerordentlichen Bereich in Höhe von 123.251,96 € wird der Überschussrücklage des außerordentlichen Bereichs zugeführt.

3. Dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.

Um nicht weitere Zeit zu verlieren, werden die bisherigen Ergebnisse mit dem Abschlussbericht vom 16.02.2022 den Gremien zur Beratung und Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Leitende Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich, Frau Dipl.-Kauffrau (FH) Dörthe Tiemann-Schüürmann, wird im Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss zur Prüfung und zum Zahlenwerk des Jahresabschlusses 2020 ausführen und steht den Ausschussmitgliedern für Fragen zur Verfügung.

Die angegebenen Hinweise im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wurden zwischen der **Leitenden Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich, Frau Dipl.-Kauffrau (FH) Dörthe Tiemann-Schüürmann, und Fachdienstleiter Karlheinz Wilberts besprochen.**

Der Jahresabschluss wurde mit der eingesetzten Finanzsoftware „MACH“ erstellt. Er wird in der von dieser Software angebotenen Form vorgelegt. Der Einsatz der Finanzsoftware „MACH“ endet zum 31.12.2020 und wurde ab dem 01.01.2021 durch die neue Finanzsoftware „Infoma“ abgelöst.

Hinweise der Kämmerei zum Jahresabschluss 2020 und Ausblick auf Jahresabschlüsse künftiger Haushaltsjahre:

Das Haushaltsjahr 2020 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 5.429.032,00 € ab. Wenn nicht die Erträge weiter gesteigert und die Aufwendungen wesentlich gesenkt werden, ist zu erwarten, dass auch künftige Haushaltsjahre nicht mit einem Haushaltsausgleich abschließen werden.

Früheres Wirksamwerden der Haushaltssatzung

Von 2010 bis 2019 wurden die Haushaltssatzungen erst zur Jahresmitte des Haushaltsjahres wirksam. Dadurch konnte die Stadt ihrer stetigen Aufgabenerfüllung in diesen Jahren lediglich teilweise nachkommen, wodurch die Aufwendungen im Ergebnis weniger hoch ausfielen und die jeweiligen Jahresabschlüsse durchschnittlich um rund 3,5 Mio. Euro besser ausfielen als geplant.

Die Haushaltssatzung 2020 wurde im Vorjahr (Dezember 2019) beschlossen. Anfang Februar 2020 trat der Haushaltsplan in Kraft, was im Vergleich zu den Vorjahren einem Zeitgewinn von vier Monaten entspricht. Das frühzeitigere Wirksamwerden der Haushaltssatzung hat u.a. zur Folge, dass die Aufgabenerfüllung umfangreicher wahrgenommen werden konnte. Die politische Funktion des Haushalts ist deutlich gesteigert worden. Plan-Ergebnis (Fehlbedarf von 4,88 Mio. €) und Ist-Ergebnis (Fehlbetrag von 5,42 Mio. €) liegen deutlich näher beieinander als in den vergangenen Jahren, so dass eine diesbezügliche Forderung der Kommunalaufsicht des Landkreises Aurich und des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich erfüllt wurde.

Steuern, Schlüsselzuweisungen und Kreisumlage

Die Steuereinnahmen sind im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie kräftig eingebrochen (-10.494.504,32 €).

Durch Beschluss des Rates der Stadt Norden vom 07.12.2021 sind zum 01.01.2022 die Grundsteuer A und die Grundsteuer B angepasst worden. Die Grundsteuer A war zuletzt zum 01.01.2015, die Grundsteuer B

zum 01.01.2005 angepasst worden. Die Gewerbesteuer wird seit dem 01.01.2015 unverändert mit gleichbleibendem Steuersatz erhoben.

Grundsteuer A:

Die Grundsteuer A wurde nach 8 Jahren gleichbleibendem Steuersatzes zum 01.01.2022 um 60 Prozentpunkte auf 420 % angehoben. Dadurch werden jährlich Mehrerträge in Höhe von rund 31.000 € erzielt.

Grundsteuer B:

Die Grundsteuer B wurde nach 17 Jahren gleichbleibendem Steuersatzes ebenfalls um 60 Prozentpunkte angehoben auf 450%. Dadurch werden jährlich Mehrerträge in Höhe von rund 641.000 € erzielt.

Gewerbesteuer:

Aufgrund der Corona-Pandemie sind im Jahr 2020 lediglich Gewerbesteuererträge in Höhe von 7,072 Mio. € erzielt worden (2019: 16,834 Mio. €). Die Gewerbesteuererträge sind im Jahr 2021 inklusive Nachzahlungen aus Vorjahren auf rund 12,436 Mio. € angestiegen. Es wird davon ausgegangen, dass die Wirtschaft sich stabilisiert, allerdings wird es noch mehrere Jahre dauern, bis der Stand an Gewerbesteuererträgen des Jahres 2019 wieder erreicht ist.

Der Gewerbesteuerhebesatz von 380 Prozentpunkten ist seit dem 01.01.2015 unverändert.

Kreisumlage:

Die Kreisumlage im Landkreis Aurich lag im Jahr 2020 mit 53,5 % deutlich über dem Durchschnitt von Kreisumlagen in Niedersachsen (Durchschnitt 2018: 46,8 %). Im Vorbericht des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2022 ist zu lesen, dass der Landkreis Aurich plant, im Jahr 2022 die Jahresabschlüsse für die Jahre 2019 und 2020 fertigzustellen. Für das Jahr 2020 geht der Landkreis von einem Jahresüberschuss in Höhe von 10,5 Mio. Euro aus.

Im Zeitraum von 2012 bis 2017 sind Jahresüberschüsse von 34,5 Mio. € erzielt worden. Für die Jahre 2018 bis 2020 erwartet der Landkreis weitere Jahresüberschüsse in Höhe von 25,9 Mio. €: Insgesamt wären dann in diesem Zeitraum 60,4 Mio. € an Jahresüberschüssen erzielt worden, geplant hingegen hat der Landkreis Aurich für diesen Zeitraum mit Jahresüberschüssen in Höhe von 12,8 Mio. €, was einen zusätzlichen Ertrag in Höhe von 47,6 Mio. € ergibt.

Die Kämmerei hat regelmäßig darauf hingewiesen, dass nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) die Kreisumlage ein reines Fehlbedarfsfinanzierungsinstrument ist und nach dieser Vorschrift die Belange der Kommunen und des Landkreises gleichrangig zu berücksichtigen sind. Die beim Landkreis entstandenen Jahresüberschüsse sind folglich durch überzahlte Kreisumlageanteile der kreisangehörigen Kommunen erwirtschaftet worden. Eine anteilige Rückführung der Jahresüberschüsse an die kreisangehörigen Kommunen ist in diesem Zeitraum durch den Landkreis bisher nur einmalig für den erwarteten Jahresüberschuss 2020 (10,5 Mio. €) mit einem Betrag von 2,25 Mio. Euro (Anteil Stadt Norden: 321.262 €) erfolgt.

Die Höhe der Jahresüberschüsse machen deutlich, dass die Kreisumlage vom Landkreis Aurich seit dem Jahr 2012 und auch im Jahr 2020 deutlich zu hoch festgelegt wurde.

Der Landkreis Aurich hat die Kreisumlage ab dem Haushaltsjahr 2021 um 3,5 Prozentpunkte abgesenkt und auf 50,5 Prozent festgelegt. Trotzdem verbleibt die Abführung der Kreisumlage an den Landkreis Aurich auf hohem Niveau, steigt sogar in den nächsten Jahren weiter an und belastet den Haushalt der Stadt Norden wesentlich:

2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Ist	Ist	Ist	Soll	Soll	Soll	Soll
15.087.368	14.990.248	15.378.424	15.432.300	15.385.000	16.358.000	16.917.000

Schlüsselzuweisungen:

Schlüsselzuweisungen werden finanzkraftabhängig verteilt, d.h. Kommunen mit niedrigen eigenen Steuereinnahmen erhalten höhere Schlüsselzuweisungen als solche mit hohen eigenen Steuereinnahmen. Dadurch wird gewährleistet, dass der Abstand der den Kommunen pro Einwohner insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel zwischen den Städten und Gemeinden im Land Niedersachsen nicht zu groß wird. Damit soll auf eine Gleichheit der Lebensverhältnisse in Niedersachsen hingewirkt werden. Als Grundsatz gilt, dass der Unterschied zwischen Bedarf und Steuerkraft zu 75 % durch Schlüsselzuweisungen ausgeglichen wird.

Neben der Steuerfinanzkraft stellt die Einwohnerzahl einer Gemeinde eine erhebliche Rolle für die Höhe der Schlüsselzuweisungen dar. Das Landesamt für Statistik weist für die Stadt Norden zum 30.06.2020 eine Einwohnerzahl von nur noch 24.795 Einwohner aus (31.12.2019: 24.873, 31.12.2018: 25.060). Je weniger Einwohner eine Kommune hat, desto weniger hoch fallen die Schlüsselzuweisungen aus. Die Schlüsselzuweisungen stellen sich wie folgt dar:

2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Ist	Ist	Ist	Soll	Soll	Soll	Soll
6.799.496	5.179.936	7.270.192	8.849.000	6.987.000	8.555.000	9.151.000

Finanzielle Belange der Stadt Norden

Aufgabenerfüllung

Ergebnishaushalt:

Bestanden beim Jahresabschluss 2019 noch Haushaltsausgabereste in Höhe von 2.914.583,24 € konnte die Verwaltung im Rahmen der Ausführung des Haushalts diese im Jahr 2020 sehr erfolgreich um rund 2,23 Mio. Euro auf nur noch 680.424,72 € zurückführen. Die Rückführung der hohen Haushaltsausgabereste war vom Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 26.06.2019 einstimmig beschlossen worden.

Finanzhaushalt:

Beim Jahresabschluss 2019 betrugen die Haushaltsausgabereste, die über viele Jahre aufgebaut wurden, noch 13.729.760,01 €. Auch hier konnte die Verwaltung im Rahmen der Ausführung des Haushalts die Haushaltsausgabereste erfolgreich um -1.667.902,75 € reduzieren auf 12.061.857,26 €.

Auf der einen Seite verbessern die Reste den Jahresabschluss für das betreffende Haushaltsjahr, da die entsprechenden Ausgaben auf die nächsten Jahre verschoben werden und so das bestehende Haushaltsjahr nicht belasten. Andererseits belasten die Haushaltsausgabereste die Liquidität der künftigen Haushalte.

Belastungen aus Kreditaufnahmen

Die Kreditbelastungen für Investitionen stellen sich folgendermaßen dar:

Jahr	Kredite für Investitionen
31.12.2016	15.704.473 €
31.12.2017	15.121.111 €
31.12.2018	14.167.694 €
31.12.2019	13.154.319 €
31.12.2020	17.140.003 €

Die Investitionen im Jahr 2020 haben dazu geführt, dass es erstmals seit vielen Jahren keinen Ressourcenverzehr gegeben hat.

Die Kreditaufnahme aus dem Jahr 2020 wurde am 15.12.2021 bedarfsgerecht durchgeführt. Die Kreditbelastung liegt mit Stand „31.12.2021“ bei 25.298.591 €. Wenn die Kreditermächtigung 2021 (4.702.390 €) in 2022 wahrgenommen wird, wird der Schuldenstand auf rund 30.000.000 € ansteigen.

Finanzielle Leistungsfähigkeit

In den vergangenen Jahren wies die mittelfristige Finanzplanung regelmäßig Defizite (Jahresfehlbedarfe) aus und ein regulärer Haushaltsausgleich in der Planung gemäß § 110 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NKomVG wurde nicht erreicht. Der Haushalt galt regelmäßig nur deshalb als ausgeglichen, weil der Fehlbedarf des jeweiligen Haushaltsjahres mit der allgemeinen Überschussrücklage (§ 123 Abs. 1 Satz 1 NKomVG) verrechnet werden konnte und damit ein „faktisch“ ausgeglichener Haushalt vorlag (§ 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG).

Der Haushaltsplan 2020, der wegen des frühzeitigen Beschlusses des Rates im Dezember 2019 die Auswirkungen der Corona-Pandemie noch nicht berücksichtigen konnte, wies in der Planung einen Jahresfehlbedarf im Ergebnishaushalt von 4.886.720 € aus.

Die allgemeine Überschussrücklage betrug nach Abschluss des Haushaltsjahres 2019 9.906.059,16 €. Nach dem Jahresabschluss 2020 (Fehlbetrag: 5.429.032,00 €) beträgt sie noch 4.477.027 €.

Die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Norden wird nach § 23 KomHKVO beurteilt. Demnach ist die dauernde Leistungsfähigkeit in der Regel anzunehmen, wenn u.a. der Haushaltsausgleich erreicht ist, die mittelfristige Ergebnis und Finanzplanung ausgeglichen ist.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich bescheinigt der Stadt Norden unter Ziffer 12. „Ergebnis der Jahresabschlussprüfung“, dass aus ihrer Sicht die dauernde Leistungsfähigkeit im Jahr 2020 gegeben war.

Zukunftsperspektive:

Der Niedersächsische Gesetzgeber hat geregelt, dass der Rat in seiner Verantwortung in jedem Jahr einen Haushalt in Planung und Rechnung vorlegen soll, der ausgeglichen ist (§ 110 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NKomVG) und die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Norden sicherstellt.

Die hohe Kreisumlage, die von der Stadt Norden an den Landkreis Aurich abzuführen ist, stellt weiterhin eine hohe Belastung dar. Sie bewirkt u.a., dass für eigene Belange (Maßnahmen und Projekte der Stadt Norden) kaum Mittel übrigbleiben.

Die vom Rat der Stadt Norden beschlossenen Haushaltsoptimierungsmaßnahmen vom 26.06.2019 und vom 22.09.2020 gehen in die richtige Richtung, sie reichen aber nicht aus, um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Norden im Sinne von § 23 KomHKVO für die Zukunft dauerhaft sicherzustellen.

Die Ertragssteigerungen bei der Grundsteuer A und Grundsteuer B, die der Rat der Stadt Norden am 07.12.2021 mit den Steueranpassungen zum 01.01.2022 beschlossen hat, verbessern prinzipiell die finanzielle Leistungsfähigkeit.

Allerdings sind zukünftig weitere gemeinsame Anstrengungen von Rat und Verwaltung zur Haushaltssanierung notwendig. Aus finanzwirtschaftlicher Sicht muss der Focus vor allem liegen auf: Nachhaltigkeit der Aufgabenwahrnehmung, Ertragssteigerungen, Aufwandsreduzierungen, rentierliche Investitionen und Fördermittelaquise, verbesserter finanzieller Ausgleich für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben, Schuldenabbau, Aufgabenkritik, Prozess- und Personalsoptimierung, Bürokratieabbau u.a..

Des Weiteren ist für die Zukunftsfähigkeit und den Erfolg der Stadt Norden entscheidend, dass Verwaltung und Politik den ernsthaften und gemeinsamen Willen haben, konsequent und diszipliniert mit ihrem Handeln für einen Haushaltsausgleich zu sorgen, dies im kooperativen Ausgleich von Geben und Nehmen, das stets auf die nachgefragten Bedürfnisse der BürgerInnen ausgerichtet ist.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

zu 8 Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung; Zentrale Lüftungsanlage im Theatersaal der OBS 0137/2022/1.1

Sach- und Rechtslage:

Weil die Voraussetzungen für eine Nachtragshaushaltssatzung gem. § 115 Abs. 2 NKomVG nicht vorliegen, ist grundsätzlich das Finanzierungsinstrument einer überplanmäßigen Auszahlung gem. § 117 NKomVG zulässig.

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz 1 NKomVG sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein.

Der Fachdienst 3.4 (Zentrale Gebäudewirtschaft) hat am 03.02.2022 eine überplanmäßige Auszahlung mit folgender Begründung beantragt:

Teilhaushalt 3 / Produkt 111-14-517 / Zeile 26 (Baumaßnahmen)

Bezeichnung der Maßnahme: Zentrale Lüftungsanlage im Theatersaal der OBS

Haushaltsansatz:	150.000,00 Euro
Haushaltsrest:	0,00 Euro
Üpl. Auszahlung (SV 1641/2021/ZGW)	197.900,00 Euro
Verpflichtungsermächtigung:	0,00 Euro
Bisherige Auszahlungen:	17.845,58 Euro
Bestehende Vormerkungen (Festlegungen):	23.583,21 Euro
Somit stehen noch zur Verfügung:	306.471,21 Euro

Für unabweisbare Auszahlungen werden benötigt: ca. 406.000,00 Euro.

Benötigte überplanmäßige Mittel: 100.000 Euro.

Der Fachdienst 3.4 stellt zur Deckung der überplanmäßigen Auszahlung folgende Mittel zur Verfügung:

- Minderaufwand/-auszahlung von **100.000 Euro** beim Produkt 111-14-02 (Zentrale Gebäudewirtschaft – Bewirtschaftung, Zeile 15 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen), Konto 4241 (Bewirtschaftung))

Der Fachdienst 3.4 begründet die überplanmäßige Auszahlung wie folgt:

Entsprechend des Haushaltsbeschlusses 2021 ergänzt durch Beschluss 1641/2021/ZGW wurde die coronagerechte Um- und Aufrüstung der raumluftechnischen Anlage (inkl. leichte Luftkühlung und Anbindung Foyer) für den Theatersaal in der Oberschule Norden konzipiert und ausgeschrieben. Die Kosten für die Projektrealisierung wurden inkl. Fachplanung und ggfs. erforderlichen Nebenleistungen (Trockenbau / Maler) auf insgesamt 347.900 € geschätzt (Juni 2021).

Eine erstes Ausschreibungsverfahren wurde ohne Ergebnis abgeschlossen, da keine Angebote eingegangen sind. In einem zweiten Verfahren sind zwei Angebote eingegangen. Beide Angebote liegen rd. 100.000 € über der Kostenschätzung (bepreistes Leistungsverzeichnis) für die angefragte Leistung, die mit annähernd 300.000 € angesetzt war. Um eine Realisierung des Projektes zu ermöglichen, ist eine Aufstockung der bewilligten Mittel um 100.000 € erforderlich.

Eine Finanzierung der benötigten Mittel wäre durch Minderausgaben im Ergebnishaushalt im Bereich der Bewirtschaftung möglich. Dort sind insbesondere im Bereich der Aufwendungen für Energie, Reinigung und Abfall geringere Ausgaben im Jahr 2021 als ursprünglich kalkuliert zu verzeichnen. Die Verbrauchswerte „Energie“ lagen 2021 im Schnitt zwar deutlich über den Werten des Jahres 2020 haben jedoch - wahrscheinlich durch die coronabedingten Nutzungseinschränkungen - nicht das Niveau der Vorjahre erreicht. Im Bereich der Gebäudereinigung konnte die Fensterreinigung zu günstigeren Konditionen als in der Vergangenheit beauftragt werden. Hinzu kommen weniger umfangreiche Einsparungen in verschiedenen Bereichen der Bewirtschaftung (z. B. Abwasser, Abfall, Unterhaltung bewegl. Vermögen). In der Gesamtheit können die benötigten 100.000 € durch die vorgenannten Minderausgaben gedeckt werden.

Ergänzende Projektinformationen:

Eine Fördermittelzusage über bis zu 200.000 € für die corona-gerechte Um- und Aufrüstung von stationären raumluftechnischen Anlage liegt vor (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle).

Ferner wurde für die leichte Kühlung eine gesonderte Förderung nach dem BEG als Einzelmaßnahme beantragt, eine Bewilligung liegt bislang nicht vor. Es kann folglich noch nicht abgeschätzt werden, ob weitere Fördermittel bewilligt werden. Falls Mittel bewilligt werden, könnten Einnahmen in Höhe von ca. 30.000 € zusätzlich verzeichnet werden.

Die überplanmäßige Auszahlung ist sachlich und zeitlich unabweisbar, sie beachtet den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den Grundsatz der Gesamtdeckung des Haushalts.

Die Verwaltung bittet den Rat der Stadt Norden gemäß § 117 Abs. 3 NKomVG um Zustimmung zur überplanmäßigen Auszahlung.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss empfiehlt:

Der überplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 3 / Produkt 111-14-517 (Zentrale Lüftungsanlage im Theatersaal der OBS), Zeile 26 (Baumaßnahmen), in Höhe von 100.000 € wird zugestimmt.

Deckung:

Minderaufwand/-auszahlung in Höhe von 100.000 € beim Produkt 111-14-02 (Zentrale Gebäudewirtschaft – Bewirtschaftung).

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 9 Haushaltssatzung 2022
0085/2021/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Die Kommunen haben für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen (§ 112 Abs. 1 NKomVG) und diese grundsätzlich vor Beginn des Haushaltsjahres der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 114 NKomVG).

Seit Ablösung der kameralistischen Buchhaltung durch die doppische Buchhaltung im Jahre 2010 sind erstmals in den Jahren 2019 und 2020 Haushaltsplanentwürfe für das Folgejahr im ablaufenden Haushaltsjahr durch die Gremien der Stadt Norden beraten und beschlossen worden. U.a. wegen der Neukonstituierung des Rates der Stadt Norden im November 2021 aufgrund der Kommunalwahl vom September 2021 war eine entsprechend frühzeitige Vorlage des Haushaltsplanentwurfes 2022 nicht möglich.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan können auch Festsetzungen für zwei Jahre enthalten (§ 112 Abs. 3 Satz 2 NKomVG i. V. m. § 7 KomHKVO). Wegen der herrschenden finanzwirtschaftlichen Ungewissheiten infolge der Corona-Krise wird an einer einjährigen Haushaltsplanung festgehalten.

Gesetzlich vorgeschrieben ist, dass der Rat der Stadt Norden in jedem Haushaltsjahr einen Haushalt aufstellt, der ausgeglichen ist. Kommt der Rat der Stadt Norden dieser gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nach, ist die Stadt verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen (§ 110 Abs. 8 NkomVG).

Der Deutsche Bundestag hatte am 25.03.2020 anlässlich der Corona-Pandemie eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt. Der Niedersächsische Landtag hatte mit der Beschlussfassung des Corona-Bündelungsgesetzes nach § 3a des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst am 15.07.2020 eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt. Mit dieser Feststellung traten verschiedene Rechtsfolgen ein. Mit Beschluss des Nds. Landtages vom 07.12.2021 war gemäß § 28 a Abs. 8 Satz 2 IfSG festgelegt worden, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der haushaltsrechtlichen Sonderregelungen für epidemische Lagen des § 182 Abs. 4 NKomVG bis zum Ablauf des 06.03.2022 vorliegen. Das bedeutet, dass der Rat der Stadt Norden die erforderlichen Haushaltsbeschlüsse bis zu diesem Tag treffen muss, wenn er die haushaltsrechtlichen Sonderregelungen für epidemische Lagen beschließen wolle. Mit Schreiben vom 09.02.2022 teilte der Niedersächsische Städtetag seinen Mitgliedsstädten mit, dass die Landesregierung einen Antrag an den Landtag gestellt habe, dass die kommunalverfassungsrechtlichen Instrumente des § 182 Abs. 2 bis 4 NKomVG über den 06.03.2022 hinaus weiter anwendbar sein sollen. Eine entsprechende Beschlussfassung des Niedersächsischen Landtags wird voraussichtlich in der Plenarsitzung vom 23. bis 25. Februar 2022 getroffen.

Weil die Ertragseinbrüche bei den Steuern mit den daraus resultierenden Folgen für den Haushaltsausgleich alle Kommunen betreffen, hat der Niedersächsische Gesetzgeber in § 182 Abs. 4 NKomVG haushaltsrechtliche Sonderregelungen erlassen und das Gebot des Haushaltsausgleichs **vorübergehend** gelockert. Demnach kann der Rat beschließen, dass in dem betreffenden Haushaltsjahr und den beiden Folgejahren ein Haushaltssicherungskonzept nicht aufgestellt wird, *soweit wegen der festgestellten epidemischen Lage der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann*. Voraussetzung dafür ist ein diesbezüglich expliziter Beschluss des Rates.

Wegen der sich aufgrund der Corona-Krise voraussichtlich fortsetzenden erheblichen Steuerausfälle wird ein Haushaltsausgleich im Jahr 2022 und ggf. in den Folgejahren 2023 und 2024 nicht erreichbar sein.

Aktuell zeichnet sich im städt. Ergebnishaushalt 2022 ein Fehlbedarf von 4.349.570 Euro ab.

Um nicht auch noch die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Wirtschaft und die Bevölkerung mit drastischen Maßnahmen zur Haushaltssicherung zu belasten, soll – vor dem Hintergrund, dass vom Rat der Stadt Norden bereits 13 langfristig wirkende Maßnahmen zur Haushaltsoptimierung beschlossen worden sind (Beschlüsse vom 26.06.2019 -Sitzungsvorlage 923/2019/1.1 und vom 22.09.2020 – Sitzungsvorlage 1336/2020/1.1 nebst Ergänzungsvorlage 1336/2020/1.1/1)-, die Grundsteuern A und B um jeweils 60 Prozentpunkte ab dem 01.01.2022 angehoben wurden (Beschluss des Rates vom 07.12.2021) auf die Aufstellung eines ansonsten erforderlichen Haushaltssicherungskonzeptes für das Jahr 2022 verzichtet werden. Nach § 182 Absatz 4 Satz 2 NKomVG kann der aus diesen Gründen entstehende Jahresfehlbetrag, abweichend von der sonst sehr kurzfristigen 2-jährigen Deckungsnotwendigkeit in bis zu 30 Jahren ausgeglichen werden. Dieser Zeitrahmen ermöglicht es, die notwendigen Einschnitte zu begrenzen und in den kommenden Haushaltsjahren zu berücksichtigen. Gemäß § 182 Abs. 4 Ziffer 1 NKomVG müssen zur Bewältigung der Folgen einer epidemischen Lage nach Absatz 1 die Fehlbeträge des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses aus dem betreffenden Haushaltsjahr oder den betreffenden Haushaltsjahren und dem Folgejahr in ihrer Bilanz auf der Passivseite gesondert ausgewiesen werden.

Die Aufstellung eines politisch beschlussfähigen Haushaltssicherungskonzeptes nach § 110 Abs. 8 NKomVG, mit dem ein Fehlbetrag dieser Größenordnung ausgeglichen werden kann, ist aus Sicht der Kämmererei unrealistisch.

Die Verwaltung legt in Ziffer 2. eine Beschlussempfehlung vor, die die Anwendung der Ausnahmeregelung des § 182 Abs. 4 Ziffer 3 NKomVG vorsieht. Eine Beschlussfassung, die sich auf diese Regelung stützt, ist für jedes Haushaltsjahr neu durch den Rat zu fassen. Erfolgt dies nicht, hat die Kommunalaufsicht keine Möglichkeit, den Haushalt zu genehmigen, ohne auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verzichten zu können. Sollte der fehlende Haushaltsausgleich nicht aufgrund der Folgen der epidemischen Lage bestehen, kann gleichwohl ein Haushaltssicherungskonzept erforderlich werden.

Keinesfalls darf die Anwendung der Sonderregelung gemäß § 182 Abs. 4 Ziffer 3 NKomVG als Alibi dazu dienen, die aus der Corona-Pandemie entstandene größte Wirtschaftskrise nach dem zweiten Weltkrieg als Ausrede bzw. als Rechtfertigung heranzuziehen, dass keine selbstverantwortlichen hinreichenden Maßnahmen zur Haushaltsverbesserung ergriffen werden.

Vielmehr ist es erforderlich, konsequent und diszipliniert die Ergebnisse des Rates der Stadt Norden zur Haushaltsoptimierung umzusetzen und weitere haushaltskonsolidierende Maßnahmen in den Blick zu nehmen, bis ausgeglichene Haushalte in Planung und Ergebnis erreicht werden.

Für Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 120 Abs. 2 NKomVG und für Verpflichtungsermächtigungen nach § 119 Abs. 4 NKomVG sind mit § 182 Abs. 4 NKomVG keine Ausnahmeregelungen geschaffen worden.

Die Genehmigung der Kreditaufnahme für Investitionsförderungsmaßnahmen soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; **sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden**. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang stehen.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Die dauernde Leistungsfähigkeit beurteilt die Kommunalaufsicht gemäß § 23 KomHKVO. Demnach ist die dauernde Leistungsfähigkeit in der Regel anzunehmen, wenn u.a. der Haushaltsausgleich erreicht ist, die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ausgeglichen ist.

Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen (§ 110 Abs. 2 NKomVG). Der Haushalt soll in Planung und Rechnung ausgeglichen sein (§ 110 Abs. 4 NKomVG).

Ergebnishaushalt:

2020 - Ist	2021 Plan	2022 – Plan	2023 Plan	2024 Plan	2025 Plan
-5.429.032 €	-6.682.670 €	-4,349.570 €	-6.299.090 €	-5.278.220€	-4.974.460 €

In jedem einzelnen Jahr werden Fehlbedarfe ausgewiesen. Der Haushaltsausgleich als Hauptindikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit ist nicht gegeben. Mithin ist der Haushaltsgrundsatz der stetigen Aufgabenerfüllung durch Ausgleich von Erträgen und Aufwendungen nicht erfüllt.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann damit gerechnet werden, dass das Rechnungsergebnis 2021 mit einer deutlichen Verbesserung zum geplanten Fehlbedarf abschließen wird, zumal Steuermehrerträge/Zuwendungen von rund 4,5 Mio. € erzielt wurden.

Finanzhaushalt:

Ein ausgeglichener Finanzhaushalt ist gegeben, wenn die Einzahlungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr ausgeglichen sind. Dann wäre eine stetige Zahlungsfähigkeit (Liquidität) für das Haushaltsjahr gegeben.

Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit:

2020 - Ist	2021 Plan	2022 - Plan	2023 - Plan	2024 - Plan	2025 - Plan
-3.083.309 €	-5.812.820 €	-1.442.270 €	-3.058.890 €	-2.014.360 €	-1.713.460 €

Die Differenz zum Fehlbedarf des Ergebnishaushalts resultiert aus den zahlungsunwirksamen Erträgen (Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen) sowie aus den zahlungsunwirksamen Aufwendungen (ordentliche und außerordentliche Abschreibungen, Zuführung zu Rückstellungen). Diese Erträge und Aufwendungen werden im Ergebnishaushalt nachgewiesen und beeinflussen das Ergebnis. Da sie jedoch nicht Bestandteil der Zahlungsströme sind, werden sie im Finanzhaushalt – laufende Verwaltungstätigkeit – nicht ausgewiesen.

Es werden keine Überschüsse erzielt. Die liquiden Mittel auf dem Bankkonto schmelzen weiter ab. Ohne Überschüsse müssen Investitionen aus vorhandenen liquiden Mitteln bzw. neuen Krediten finanziert werden. Die Tilgungen werden nicht aus dem laufenden Haushalt, sondern durch neue Kredite finanziert.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann damit gerechnet werden, dass der Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit für das Jahr 2021 entsprechend der erzielten Mehreinzahlungen aus Steuern/Zuwendungen deutlich verbessert abschließen wird.

Saldo Investitionstätigkeit:

2020 - Ist	2021 - Plan	2022 Plan	2023 Plan	2024 Plan	2025 Plan
-7.249.6969 €	-4.773.950 €.	-7,455.390 €	- 9.575.590 €	- 6.774.490 €	- 4,377.820 €

Die Abschreibungen, 2020: 3.127.992,86 €, 2021: 3.001.300 €, 2022: 3.871.000 €, 2023: 3.865.100 €, 2024: 3.865.100 € und 2025: 3.838.100 €, die die jährlich notwendige Investitionstätigkeit (Mindestmaß) zur Erhaltung des kommunalen Kapitalstocks anzeigt, wird in jedem Jahr klar übertroffen. Gab es von 2010 bis 2019 regelmäßig einen Ressourcenverzehr, gibt es seit 2020 wieder einen Vermögenszuwachs.

Im Haushaltsplanentwurf 2022 sind folgende **Ausgaben/Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung** (Wertgrenze gem. §12 Abs. 1 S. 1 KomHKVO 500.000 €) eingeplant:

Produkt/Leistung	Bezeichnung	Ausgabe/Investition 2022	Erwartete Einnahmen 2022 - Zuschüsse von Bund und Land
424-01-507	Ersatzneubau Freibad Norddeich	979.000 €	486.200 €
511-01-502	Erwerb von Grundstücken (Bodenbevorratung)	1.500.000 €	0 €
511-01-503	Stadtumbau West – Doornkaat und Umfeld	1.905.500 €	1.065.300 €
511-01-504	Erwerb von Gewerbeflächen – Leegemoor – (Bodenbevorratung))	1.000.000 €	0 €
511-01-505	Dorfentwicklung Küstenorte	780.000 €	491.400 €
523-01-501	Städtebaulicher Denkmalschutz (Historischer Marktplatz)	1.005.200 €	559.600 €
111-14-506	Mensa Grundschule Im Spiet – bedarfsgerechter Ausbau	505.000 €	481.000 €

Insbesondere mit der Steigerung der Haushaltsansätze zur Bodenbevorratung von Wohnbaugrundstücken von 500.000 € auf 1.500.000 € sowie von Gewerbegrundstücken von 500.000 € auf 1.000.000 € sollen Möglichkeiten geschaffen werden, dass sowohl bezahlbare Wohnbaugrundstücke für die BürgerInnen als auch bezahlbare Gewerbegrundstücke für Gewerbetreibende von der Stadt Norden angeboten werden können.

Finanzmittelüberschuss/Finanzmitteldefizit:

2020 Ist	2021 Plan	2022	2023	2024	2025
-6.361.207 €	-10.586.770 €	-8.897.660 €	-12.634.480 €	-8.788.850 €	-6.091.280 €

Aus der Differenz der Zahlungsmittelsalden aus lfd. Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit ergibt sich je nach Situation ein Finanzierungsmitteldefizit oder Finanzierungsmittelüberschuss. Seit 2020 ergibt sich in jedem Jahr ein Finanzierungsmitteldefizit.

Die Kommunalaufsicht verlangt in der Haushaltsgenehmigung vom 03. Februar 2021 u.a., dass die Stadt zukünftig einen Fokus auf die Entschuldung legen soll.

Die Stadt Norden hat diese Aufgabe im Blick. In Zeiten der pandemischen Krise jedoch will die Stadt aufgrund eines aktuell nach wie vor noch günstigen Zinsniveaus die Gunst der Stunde nutzen, um durch o.g. rentierliche Investitionen und wichtige Infrastrukturmaßnahmen (z.B. Entwicklung Doornkaatgelände) die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Stadt mit verbesserten Angeboten für die BürgerInnen auch zu verbesserten Haushalten in der Planung und im Ergebnis kommt.

Ergebnishaushalt:

Folgende Erträge aus Steuern, Abgaben und Zuwendungen sind für 2022 eingeplant:

Steuern, Abgaben, Zuweisungen	2022	2021
Grundsteuer A	230.000 €	200.000 €
Grundsteuer B	4.640.000 €	3.960.000 €
Gewerbesteuer	12.000.000 €	9.000.000 €
Hundesteuer	184.000 €	180.000 €
Vergnügungssteuer	625.000 €	600.000 €
Zweitwohnungssteuer	1.000.000 €	850.000 €
Gemeindeanteil Einkommenssteuer	9.110.000 €	8.500.000 €
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	2.050.000 €	1.285.000 €
Schlüsselzuweisungen Land	8.849.000 €	6.270.000 €
Zuweisungen übertr. Wirkungskreis	784.000 €	743.000 €
Zuweisung Systembetreuung Schulen	26.400 €	25.600 €
Zuweisung Landkreis § 118 NSchG	478.000 €	492.500 €
Summe	39.976.400 €	32.106.100 €

Im Vergleich zur Planung des Haushalts 2021 (Fehlbedarf: 6.682.670 €) wird bei den wichtigsten Ertragspositionen mit einer Verbesserung der Erträge in Höhe von 7.870.300 € kalkuliert (Fehlbedarf 2022: 4.349.570 €).

Eine Kompensationszahlung von Seiten des Landes Niedersachsen zum Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen wird es – genau wie für das Jahr 2021 - für das Haushaltsjahr 2022 nicht geben. Für das Jahr 2020 hatte die Stadt Norden noch Ausgleichsleistungen für Gewerbesteuerausfälle in Höhe von 4.092.932 Euro (rd. 90,5 Prozent) erhalten.

Belastend für den Haushalt der Stadt Norden ist, dass die Einwohnerzahl in der Stadt Norden tendenziell weiterhin sinkt. Mit Stand vom 30.06.2020 hat das Statistische Landesamt für Norden eine Einwohnerzahl von 24.795 ausgewiesen, zum 30.06.2021 eine Einwohnerzahl von 24.739.

Dies hat Auswirkungen auf die Erträge aus der Konzessionsabgabe, aus den Schlüsselzuweisungen und den Zuweisungen für den übertragenen Wirkungskreis, die auf Basis des 5-Jahres-Durchschnitts (Finanzausgleich 2021: 25.064 Einwohner, Finanzausgleich 2022: 24.960 Einwohner, Finanzausgleich 2023: 24.870 Einwohner, Finanzausgleich 2024: 24.802 Einwohner, Finanzausgleich 2025: 24.750 Einwohner) berechnet werden.

Aus Sicht der Verwaltung sind mit diesem Haushalt Maßnahmen getroffen worden, z.B. zur Bodenbevorratung, die darauf hinwirken sollen, dass die Einwohnerzahl in Norden sich in den nächsten Jahren kontinuierlich erhöhen kann. Bereits am 07.12.2021 hatte der Rat der Stadt Norden einstimmig den Grundsatzbeschluss getroffen, dass Wohnbaugrundstücke und Gewerbegrundstücke der Stadt Norden regelmäßig nicht

mehr verkauft, sondern durch Erbbaurechte veräußert werden sollen (vgl. Sitzungsvorlage 056/2021/1.1 – Grundsatzbeschluss zur Veräußerung von städtischen Grundstücken).

Liquiditätskredite:

Nach § 182 Absatz 4 Ziffer 8 NKomVG gilt der in der Haushaltssatzung festgelegte Höchstbetrag für die Aufnahme von Liquiditätskrediten als von der Kommunalaufsicht genehmigt, wenn der Höchstbetrag ein Drittel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht übersteigt. Die Kämmerei hat den Liquiditätskredit mit einem Höchstbetrag von 8.910.000 € (=1/6) festgelegt, so dass der Liquiditätskredit als genehmigt gilt.

Allgemeine Überschussrücklage:

Die allgemeine Überschussrücklage betrug nach Abschluss des Haushaltsjahres 2019 9.906.059,16 €. Nach dem Jahresabschluss 2020 (Fehlbetrag: 5.429.032,00 €) beträgt sie noch 4.477.027 €. Die Überschussrücklage reicht aus, um den Fehlbedarf (4.349.570 €) zu decken und einen faktisch ausgeglichenen Haushalt (§ 110 Abs. 5 NKomVG) vorzulegen.

Personalaufwendungen

Der Gesamtansatz für Aufwendungen für aktives Personal (netto) für das Haushaltsjahr 2022 hat einen Umfang von insgesamt 16.464.820 € (2021: 14.560.140 €.) Die Erhöhung resultiert insbesondere aus Pensions- und Beihilferückstellungen für Beamte und Bedienstete in Höhe von 1.160.000 €. Weil solche Rückstellungen vom Personalbereich nicht kalkuliert werden können, wurden sie seit Einführung der Doppik im Jahre 2010 in der Haushaltsplanung BISHER nicht berücksichtigt. Die Kämmerei hat die Rückstellungen hilfsweise auf Basis des Durchschnitts der letzten vier Jahre kalkuliert und sie erstmals in der Haushaltsplanung bei den Personalaufwendungen berücksichtigt. Die Kämmerei sorgt mit dieser Verfahrensweise für mehr Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit. Des Weiteren steigen die Personalaufwendungen, weil z.B. für neue zukunftsweisende Aufgaben eine „½ Stabsstelle Pflege und ärztliche Versorgung“ eingeplant wurde.

Sachaufwendungen

Die Sachaufwendungen (Zeile 15: 12.964.400 € und Zeile 19: 2.092.340 €) steigen im Vergleich zu den Haushaltsansätzen 2021 (Zeile 15: 10.265.930 € und Zeile 19: 2.263.440 €) insgesamt um 2.527.370 € an. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass in diesem Zusammenhang erzielende erhöhte Erträge aus Zuwendungen und allgemeine Umlagen bereinigt um die Differenz erhöhter Schlüsselzuweisungen (2021: 7.116.000; 2022: 8.849.000 € = Differenz 1.733.000 €) nur Sachkostensteigerungen in Höhe von 794.370 € verursachen. Neben allgemeinen Kostensteigerungen, z.B. Baukostensteigerungen, Bezug von Strom und Gas, den Leistungen des Baubetriebshofes, ist verwaltungsseitig auch eine neue zukunftsweisende Aufgabe für die Förderung der medizinischen Versorgung mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 75.000 € enthalten (eingeplant bis 2024) sowie ein Zuschuss für die Fachkräfteakquisition (Ingenieure, ErzieherInnen) in Höhe von 50.000 € (eingeplant bis 2025).

Transferaufwendungen:

Die Transferaufwendungen (Zeile 18: 23.780.030; 2021: 23.438.290 €) belasten den Haushalt wesentlich und sind durch die Stadt Norden regelmäßig nicht beeinflussbar.

Die Kreisumlage im Landkreis Aurich lag im Jahr 2020 mit 53,5 % deutlich über dem Durchschnitt von Kreisumlagen in Niedersachsen (Durchschnitt 2018: 46,8 %). Im Vorbericht des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2022 ist zu lesen, dass der Landkreis Aurich plant, im Jahr 2022 die Jahresabschlüsse für die Jahre 2019 und 2020 fertigzustellen. Für das Jahr 2020 geht der Landkreis von einem Jahresüberschuss in Höhe von 10,5 Mio. Euro aus.

Im Zeitraum von 2012 bis 2017 sind Jahresüberschüsse von 34,5 Mio. € erzielt worden. Für die Jahre 2018 bis 2020 erwartet der Landkreis weitere Jahresüberschüsse in Höhe von 25,9 Mio. €: Insgesamt wären dann in diesem Zeitraum 60,4 Mio. € an Jahresüberschüssen erzielt worden, geplant hingegen hat der Landkreis Aurich für diesen Zeitraum mit Jahresüberschüssen in Höhe von 12,8 Mio. €, was einen zusätzlichen Ertrag in Höhe von 47,6 Mio. € ergibt.

Die Kämmerei hat regelmäßig darauf hingewiesen, dass nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) die Kreisumlage ein reines Fehlbedarfsfinanzierungsinstrument ist und nach dieser Vorschrift die Belange der Kommunen und des Landkreises gleichrangig zu berücksichtigen sind. Die beim Landkreis entstandenen Jahresüberschüsse sind folglich durch überzahlte Kreisumlageanteile der kreisangehörigen Kommunen erwirtschaftet worden. Eine anteilige Rückführung der Jahresüberschüsse an die kreisangehörigen Kommunen ist in diesem Zeitraum durch den Landkreis bisher nur einmalig für den erwarteten Jahresüberschuss 2020 (10,5 Mio. €) mit einem Betrag von 2,25 Mio. Euro (Anteil Stadt Norden: 321.262 €) erfolgt.

Die Höhe der Jahresüberschüsse machen deutlich, dass die Kreisumlage vom Landkreis Aurich seit dem Jahr 2012 und auch im Jahr 2020 deutlich zu hoch festgelegt wurde.

Der Landkreis Aurich hat die Kreisumlage ab dem Haushaltsjahr 2021 um 3,5 Prozentpunkte abgesenkt und auf 50,5 Prozent festgelegt. Trotzdem verbleibt die Abführung der Kreisumlage an den Landkreis Aurich auf hohem Niveau, steigt sogar in den nächsten Jahren weiter an und belastet den Haushalt der Stadt Norden wesentlich:

2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Ist	Ist	Ist	Soll	Soll	Soll	Soll
15.087.368	14.990.248	15.378.424	15.432.300	15.385.000	16.358.000	16.917.000

Der Tourismusbeitrag und der Vorteilsausgleich für den Gästebeitrag, die seit dem Jahr 2018 an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH abzuführen sind, werden im Haushaltsplanentwurf mit 835.000 € (2021: 734.000 €) und 120.000 € (2021: 168.656 €) berücksichtigt.

Der **Zuschussbedarf der Stadt Norden für den Betrieb der Kindertagesstätten**, die sich in städtischer und freier Trägerschaft befinden, beträgt inklusive der Unterhaltungsaufwendungen für die Gebäude sowie der Personal- und Materialaufwendungen **2.673.850 €**. Der Zuschussbedarf reduziert sich im Vergleich zum Jahr 2021 (Zuschussbedarf 2,9 Millionen €), weil der Fachdienst höhere Erstattungen von Seiten des Landkreises im Haushalt (+ 340.000 €) eingeplant hat.

Kreditaufnahme:

Für die Jahre 2016, 2017 und 2018 wurden am Kapitalmarkt keine Kredite aufgenommen. Der Kredit für das Jahr 2019 in Höhe von 4.834.800 Euro wurde zum 30.11.2020 mit einem festen Zinssatz bis zum Ende der 30-jährigen Laufzeit (30.11.2050) von 0,46 % jährlich aufgenommen.

Die Kreditaufnahme aus dem Jahr 2020 wurde am 15.12.2021 bedarfsgerecht in Höhe von 9.145.000 € mit einem festen Zinssatz bis zum Ende der Laufzeit (15.12.2051) von 0,56 % jährlich aufgenommen. Die Kreditbelastung liegt mit Stand „31.12.2021“ bei 25.298.591 €. Wenn die Kreditermächtigung 2021 (4.702.390 €) in 2022 wahrgenommen wird, wird der Schuldenstand auf rund 30.000.000 € ansteigen. Für das Jahr 2022 ist im Finanzhaushalt –Finanzierungstätigkeit– eine Kreditaufnahme in Höhe von 7.455.400 € vorgesehen.

Fazit:

Der Haushalt 2020 war von der Kämmerei als „Haushalt der Chancen“ bezeichnet worden, weil im Gegensatz zu den Vorjahren, die eher vom „Verwalten“ geprägt waren, aktiv zukunftsweisende Investitionen (z.B. Kauf des Doornkaatgeländes) auf den Weg gebracht worden sind.

Der Haushalt 2021 war – sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt - nach dem Prinzip aufgestellt worden, die Möglichkeiten der Zukunft nutzen zu können.

Der Haushalt 2022 wurde mit Zukunftsoptimismus aufgestellt. Die Corona-Krise als Chance betrachtend, wurden mutig und klar neue Ideen und Akzente bei der Aufgabenwahrnehmung und vor allem bei rentierlichen Investitionen gesetzt. Damit sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Stadt mit verbesserten Angeboten für die BürgerInnen auch zu verbesserten Haushalten in der Planung und im Ergebnis kommen kann. Die Stadt ist sich seiner Verantwortung bewusst, dass aufgrund der pandemischen Krise hierfür auch neue Kredite notwendig sind.

Um die Zukunftsfähigkeit der Stadt Norden finanziell sicher zu stellen, sind Politik und Verwaltung angehalten, sparsam und verantwortlich mit den knappen Ressourcen umzugehen. Des Weiteren sind finanzielle Belastungen, die für die Daseinsvorsorge der Stadt Norden nicht notwendig sind, zu unterlassen.

In der Folge sind weitere gemeinsame Anstrengungen von Rat und Verwaltung zur Haushaltssanierung notwendig. Aus finanzwirtschaftlicher Sicht muss der Focus vor allem liegen auf: Nachhaltigkeit der Aufgabenwahrnehmung, Ertragssteigerungen, Aufwandsreduzierungen, rentierliche Investitionen und Fördermittelaquise, verbesserter finanzieller Ausgleich für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben, Schuldenabbau, Aufgabenkritik, Prozess- und Personaloptimierung, Bürokratieabbau u.a..

Für die Zukunftsfähigkeit der Stadt nach dem Ende der pandemischen Krise ist entscheidend, dass Verwaltung und Politik den ernsthaften, gemeinsamen Willen haben, konsequent und diszipliniert mit ihrem Handeln für einen Haushaltsausgleich in den nächsten Haushaltsjahren zu sorgen und dies im kooperativen Ausgleich von Geben und Nehmen, das stets auf die nachgefragten Bedürfnisse der BürgerInnen ausgerichtet ist.

Anlagen:

- Haushaltsplanentwurf 2022

Der Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss gibt die Angelegenheit ohne Beschlussempfehlung weiter an den Verwaltungsausschuss.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 10 Dringlichkeitsanträge

Keine

zu 11 Anfragen, Wünsche und Anregungen

Keine

zu 12 Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil

Ein Einwohner ist anwesend. Fragen werden nicht gestellt.

zu 13 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Vorsitzender Wimberg (SPD) schließt um 18.11 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende

gez.

Wallow

Der Bürgermeister

gez.

Eiben

Die Protokollführung

gez.

Brechters